



Von Britta Meyer, GOZ-Beraterin der Zahnärztekammer Bremen

Stand 01.10.2020

„Hygienepauschale“ wird verlängert

Geschafft! Hygienepauschale bis 31. Dezember 2020 verlängert.

Bis zum Jahresende können Sie die Nr. 3010 GOZ analog mit dem **1,0 fachen Faktor** (6,19 €) berechnen. Dies ist der aktuelle Beschluss Nr. 36 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen.

Selbst mit der Reduzierung auf den einfachen Satz ist dies ein positives Ergebnis!

Die Verhandlungen gestalteten sich schwierig und verliefen zäh. Zumal die Bundesärztekammer bereits zuvor der Berechnung der Nr. 245 GOÄ mit dem **1,0 fachen Faktor** zustimmte.

Natürlich sind die Preise für Schutzausrüstungen und Desinfektionsmittel auf einem Preisniveau das mit den Kosten vor der Krise nicht vergleichbar ist. Das wissen wir, doch bei genauer Betrachtungsweise, ist das Glas halbvoll.

Alternativ haben Sie die Möglichkeit über § 5 Abs. 2 GOZ (Steigerungssatz) oder § 2 Abs. 1 und 2 GOZ (abweichende Vereinbarungen) den erhöhten Hygieneaufwand geltend zu machen.

Der Ausschuss für Gebührenrecht der BZÄK (Vorsitzender Herr. Dr. Menke) favorisiert hier eine Berechnung über den Steigerungssatz (§ 5 Abs. 2 GOZ). Mit dem Patienten eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu treffen, beurteilt der Ausschuss vor diesem Hintergrund als eher schwierig und aufwendig.

Welchen Weg Sie wählen, entscheiden Sie selbst. Eine Berechnung der Maßnahmen nebeneinander ist nicht möglich.

- Berechnung der Nr. 3010 GOZ analog zum 1,0 fachen Satz entsprechend dem Beschluss des Beratungsforums oder
- eine Berücksichtigung über den Steigerungssatz nach § 5 GOZ oder
- über den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung nach § 2 GOZ mit dem Patienten.